



## ANGABEN GEM. § 11 ABS. 2 und § 53 ABS. 3 bzw. § 65 ABS. 2 BMSVG

### GRUNDSÄTZE DER VERANLAGUNGSPOLITIK

Für die Veranlagung des Vermögens der Veranlagungsgemeinschaft sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

Die Kasse achtet bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente im Interesse der Anwartschaftsberechtigten auf die Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und angemessene Streuung sowie auf die angemessene Deckung der Verbindlichkeiten durch Vermögenswerte.

Die Kasse bekennt sich zu Grundsätzen der nachhaltigen Geldanlage und achtet bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente auf deren ökologischen und/oder sozialen Impact. Der Schwerpunkt liegt daher auf Investitionen in Unternehmen und Staaten, die verantwortungsvoll mit der Umwelt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Gesellschaft umgehen.

### KÜNDIGUNG UND EINVERNEHMLICHE BEENDIGUNG DES BEITRITTSVERTRAGS

Eine Kündigung des Beitrittsvertrags durch den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin oder durch die Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere Kasse sichergestellt ist. Dies wird der Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden Kasse nachgewiesen.

Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrags beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Frist für Kündigungen – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Kasse – drei Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrags liegt.

### HÖHE DER VERWALTUNGSKOSTEN GEM. § 29 ABS. 2 Z 5 BMSVG

Die Kasse zieht von den hereinkommenden Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Anwartschaftsberechtigten und der Anwartschaftsberechtigten zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus mehreren Dienstverhältnissen nicht zusammengerechnet werden. Dies bedeutet, dass Anwartschaften aus der Mitarbeitervorsorge auch nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2 %,
- im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8 %,
- beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5 %.

Die einer übertragenen Altabfertigungsanwartschaft oder einer Übertragung gem. § 12 BMSVG zugrundegelegten Dienstzeiten werden in der oben angeführten Staffel als Beitragsjahre berücksichtigt. Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5 % erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Für Abfertigungsbeiträge zur Mitarbeitervorsorge, die für die **Kalenderjahre 2015 bis inkl. 2024** geleistet werden, gilt folgende Staffel, wobei sich die Beitragsjahre nach dem zweiten und dritten Satz dieses Punktes bestimmen:

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 1,9 %;
- Im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,4 %.
- Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1 %.

Die einer allfälligen übertragenen Altabfertigungsanwartschaft oder einer Übertragung gem. § 12 BMSVG zugrundegelegten Dienstzeiten werden in den oben angeführten Staffeln als Beitragsjahre berücksichtigt.

Ist ein Verwaltungskostensatz von 1 % erreicht so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Wird eine Altabfertigungsanwartschaft übertragen (§ 47 BMSVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), so verzichtet die Kasse auf einen Kostenbeitrag hierfür.

Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht.

Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig.

Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

### MELDEPFLICHT DES ARBEITGEBERS GEM. BMSVG

Der Arbeitgeber und die Arbeitgeberin sind verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind nach Vorgabe der Kasse zu gestalten und zu übermitteln.

Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.

Der Antragsteller und die Antragstellerin bestätigen, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und dass in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

Der Antragsteller und die Antragstellerin bzw. deren Treuhänder haften für die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe aller gemäß FM-GwG erforderlichen Daten (siehe Vorderseite) und sind verpflichtet, der Kasse alle diesbezüglichen Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### DATENVERARBEITUNG GEM. DSGVO

Zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Anwartschaften auf eine Abfertigung bzw. Selbständigenvorsorge und für deren spätere Auszahlung sind die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Arbeitgeber bzw. Selbständigen sowie die Übermittlung dieser Daten an die Allianz Vorsorgekasse Aktiengesellschaft und die anschließende Verarbeitung der Daten durch die Vorsorgekasse bzw. deren Auftragsverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO zwingend erforderlich und werden daher im Rahmen des Beitrittsvertrages entsprechend stattfinden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AWB) gemäß Art. 13 DSGVO entsprechend zu informieren.

Die betroffenen Datenkategorien sowie Details zu Datensicherheit und Datenschutz der Allianz Vorsorgekasse AG finden sich auf deren Homepage, derzeit unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ (<https://www.allianzvk.at/rechtliche-hinweise.html>).

## INFORMATION DER ALLIANZ VORSORGEKASSE AG ZUR DATENVERARBEITUNG NACH DEM FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GwG) UND DER EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Die Allianz Vorsorgekasse AG (im Folgenden Vorsorgekasse genannt) ist als Kreditinstitut durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Jedes Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die Vorsorgekasse hat dazu insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

### **Das FM-GwG räumt der Vorsorgekasse die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen sie als Kreditinstitut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Vorsorgekasse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Vorsorgekasse nicht beachtet werden.**

Die Vorsorgekasse hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die von der Vorsorgekasse ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

### **HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ**

1. Die Vorsorgekasse ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortlicher im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Arbeitgeber bzw. Selbständigen und andererseits die Durchführung des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes im Sinne des BMSVG durch die Vorsorgekasse. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten vom Arbeitgeber bzw. Selbständigen erhoben und im Wege des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des Hauptverbandes der SV-Träger an die Vorsorgekasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anwartschaftsberechtigten) gemäß Art. 13 DSGVO entsprechend zu informieren.
3. Die Vorsorgekasse verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die Vorsorgekasse einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers bzw. Selbständigen oder der AWB herauszugeben, so wird sie - sofern gesetzlich zulässig - den Arbeitgeber bzw. Selbständigen und die AWB unverzüglich darüber informieren.
4. Die Vorsorgekasse erklärt, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 6 DSG zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Sie wird alle Verpflichtungen eines Verantwortlichen entsprechend den in Österreich geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), VO[EU] 2016/679, und das österreichische Datenschutzgesetz idGF gewissenhaft und sorgfältig erfüllen.
5. Die Vorsorgekasse wird die an sie übermittelten bzw. die von ihr produzierten personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen löschen.
6. Die Vorsorgekasse zieht Auftragsverarbeiter (Dienstleister) heran, sofern dies zur Erfüllung der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben zweckdienlich ist und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei wird sichergestellt, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter (Dienstleister) dieselben Verpflichtungen eingeht, die der Vorsorgekasse auf Grund des BMSVG obliegen. Kommt der Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet im Zweifel die Vorsorgekasse gegenüber dem Arbeitgeber für die Nicht-Einhaltung der Pflichten durch ihren Dienstleister.

Stand 01.01.2019